

15. Genügt zur Anwendbarkeit des § 68 des Gesetzes über einen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 585) — WehrbeitrG. —, daß sich der Beitragspflichtige zu einem, wenn auch gerichtlich noch nicht festgestellten Ermittlungsergebnis im Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung dem Vorsitzenden der Steuerveranlagungskommission bekennt?

V. Strafsenat. Ur. v. 23. Dezember 1914 g. D. V 381/14.

I. Landgericht Aachen.

Aus den Gründen:

... „Die Anwendung des Strafgesetzes, soweit es sich zunächst um die Tatbestandsfeststellung handelt, läßt einen durchgreifenden Rechtsirrtum, der den Angeklagten beschwerte, nicht erkennen.“

Zu rechtlichen Bedenken könnte allerdings die Beurteilung Anlaß geben, die die Strafkammer der Vorschrift in § 68 WehrbeitrG. zuteil werden läßt. Sie vertritt die Ansicht, daß, wenn ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung schwebt, „das seine Unterlage bildende Vermögen oder) Einkommen kein der Besteuerung entzogenes mehr darstelle“, und daß daher für Angaben des Steuerpflichtigen, die eine strafbefreiende Wirkung im Sinne des § 68 haben könnten, kein Raum, § 68 mithin nicht anwendbar sei. Ob ihr in dieser Auffassung zu folgen wäre, kann indes nach Lage der Sache auf sich beruhen bleiben. Denn die Entscheidung muß hier die gleiche bleiben, auch wenn die Auffassung für rechtsirrig erachtet wird. Das Urteil würde mithin auf dem Rechtsirrtum nicht beruhen.

Wie der erkennende Senat bereits ausgesprochen hat, betrifft die Vorschrift des § 68 ebensowohl die Anwendung des Strafgesetzes, als das Verfahren. Das Revisionsgericht ist daher in der Lage, auch die tatsächlichen Unterlagen einer Berufung auf die Rechtswohlthat dieser Vorschrift zu prüfen (Urt. v. 1. Juli 1914 g. S. 5 D. 196/14). Die Prüfung hat erkennen lassen, daß es an einer den Voraussetzungen des § 68 entsprechenden Angabe von Einkommen, das bisher der Besteuerung entzogen gewesen wäre, fehlt.

Als solche Angabe kommt nach dem eigenen Vorbringen des Angeklagten und, wie durch die steueramtlichen Akten bestätigt wird, für den hier fraglichen Zeitraum, nämlich das Steuerjahr 1911, nur der Inhalt einer Erklärung in Betracht, die der Angeklagte am 31. Juli 1911 dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Beranklagungskommission abgegeben hat. Sie geht dahin:

„Im Hinblick auf § 68 WBG. gebe ich, um nicht länger zu streiten, mein bisher der Besteuerung entzogenes Einkommen zur Veranlagung für die Jahre 1911 (und 1912) ... in der Höhe an, die der Sachverständige R. ermittelt hat.“

Der Angeklagte macht hiernach zum Gegenstand seiner Angabe leibiglich das Ermittlungsergebnis des genannten Sachverständigen,

das Ergebnis nämlich, zu dem der Sachverständige nach sehr eingehender Prüfung der Einnahmequellen des Angeklagten im gerichtlichen Untersuchungsverfahren gelangt war und das er in einem schriftlichen Gutachten vom ^{10. August 1912}/_{7. Juni 1913} niedergelegt hatte. Damit ist den Voraussetzungen des § 68 nicht entsprochen.

Wie das Reichsgericht schon mehrfach zum Ausdruck gebracht hat, ist ein steuerbares Einkommen der Besteuerung nicht mehr entzogen, wenn es — in seiner Eigenschaft als Grundlage für eine Besteuerung — amtlich aus seiner Verborgenheit hervorgezogen, für die Steuerbehörde mithin aufgedeckt und dadurch der Besteuerung zugänglich gemacht ist. Der Steuerpflichtige kann alsdann dieses Einkommen nicht mehr als ein „bisher“, d. h. bis zur Abgabe seiner Erklärung, der Besteuerung „entzogenes“ angeben. Das trifft zum mindesten in dem Falle zu, daß er von der Aufdeckung Kenntnis hat. Es handelt sich dann um nichts weiter, als um ein bloßes „Zugeben“ dessen, was bereits bekannt ist (RSt. Bd. 48 S. 372; vgl. das. auch S. 303). Deshalb kann es nicht als eine „Angabe“ im Sinne des Gesetzes angesehen werden, wenn der Steuerpflichtige lediglich auf ein im Strafverfahren gewonnenes Ermittlungsergebnis Bezug nimmt, dieses bestätigt und als solches zum Gegenstand seiner Erklärung macht.

Zwar hat der Angeklagte in seiner Erklärung vom 31. Juli 1913 außerdem bemerkt, daß seinem Einkommen aus Handel und Gewerbe für 1911 (und 1912) noch ein Betrag von 200—300 *M* jährlich zuzufügen sei, der sich als Vorteil für ihn daraus ergeben habe, daß gewisse Gelder, die nicht sofort abgesandt zu werden brauchten, auf seinem Bankkonto zinstragend verblieben. Diese Bekanntgabe, die sich möglicherweise als Angabe im Sinne von § 68 darstellen könnte, ist hier aber rechtlich bedeutungslos. Denn nach dem Urteil sind keine weiteren und höheren Beträge der Berechnung zugrunde gelegt, als der Sachverständige *R.* ermittelt hatte. Vielmehr ist — ganz im Gegenteil — das Gesamteinkommen des Angeklagten für 1911 im schließlichen Ergebnis von der Strafkammer geringer angesetzt, als von *R.*, nämlich auf 24 925,50 *M* statt auf 28 698,64 *M.* . . .